

## Standards für die Berücksichtigung der Lehre in Berufungsverfahren

Beschluss des GLK-Leitungsgremiums vom 17. Dezember 2019

Empfehlung des GLK an das Präsidium vom 26.10.2020

Das Gutenberg Lehrkolleg hat Vorschläge für Standards für die Berücksichtigung der Lehre im Berufungsverfahren entwickelt, welche die bereits bestehenden JGU-internen Vorgaben<sup>i</sup> ergänzen sollen. Diese wurden dem Senat in seiner Sitzung am 3. Juli 2020 präsentiert. Zusammen mit einer ergänzenden Würdigung der Diskussion im Senat hat das GLK dem Präsidium empfohlen, die folgenden Standards im verbindlichen Leitfaden für Berufungsverfahren an der JGU aufzunehmen:

1. Der Fachbereich oder die Hochschule legt **Mindeststandards für die Lehrerfahrung** fest. Dabei wird den unterschiedlichen Profilen von Juniorprofessuren und Universitätsprofessuren Rechnung getragen. Kandidatinnen und Kandidaten, welche diese Mindeststandards nicht erfüllen, können in der Regel nicht berufen werden.
2. Für jedes Berufungsverfahren werden im Wiederzuweisungsantrag<sup>ii</sup> ein **Anforderungsprofil und ein Tätigkeitsprofil** erstellt, die die Anforderungen an die Professur in der Lehre konkret beschreiben.
3. Um sicherzustellen, dass die **Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden** ihre Aufgaben als gleichberechtigte Mitglieder der Berufungskommission erfüllen können, werden sie durch geeignete Maßnahmen unterstützt<sup>iii</sup>.
4. Bei allen Berufungsverfahren halten die Kandidatinnen und Kandidaten eine **Probe-Lehrveranstaltung**.
5. Die Beurteilung der Probe-Lehrveranstaltungen erfolgt anhand von **Kriterien**, die die Berufungskommission auf der Basis von instituts- oder fachbereichsweit einheitlichen Maßstäben **vorab** festgelegt hat.
6. Die Lehre ist ein obligatorisches Thema für das **Kommissionsgespräch**.
7. Vor dem Beschluss über den Listenvorschlag wird ein **separates Ranking für die Lehrqualifikation**<sup>iv</sup> erstellt.
8. Der Fachbereich bzw. die Hochschule bestimmt aus den Mitgliedern der Berufungskommission für jedes Verfahren **eine Beauftragte oder einen Beauftragten für die Berücksichtigung der Lehre in Berufungsverfahren**<sup>v</sup>.
9. Bei der Zusammenstellung des **Listenvorschlags** und bei den **Laudationes** wird die **Lehrqualifikation** in Abwägung zu anderen Entscheidungskriterien **angemessen berücksichtigt**. Sollte es im Ausnahmefall eine Abweichung von den fachbereichsinternen Standards geben, bedarf dies einer substantiellen Begründung.
10. In den **Zielvereinbarungen** mit der oder dem Neuberufenen wird die Lehre berücksichtigt.

---

<sup>i</sup> Die zum damaligen Zeitpunkt geltende Grundordnung beinhaltet JGU-interne Vorgaben für Berufungsverfahren, u.a. die Stellungnahme der studentischen Mitglieder der Berufungskommission zum Besetzungsvorschlag.

<sup>ii</sup> Der Wiederzuweisungsantrag soll der Berufungskommission zur Verfügung gestellt werden, damit zentrale Inhalte des Anforderungsprofils und des Tätigkeitsprofils, im Ausschreibungstext benannt werden können.

<sup>iii</sup> Dazu gehört ein Leitfaden, der sowohl übergreifende Aspekte der Rechte und Pflichten der Studierenden beinhaltet als auch Informationen zu Zuständigkeiten und Verfahrensweisen in den einzelnen Fachbereichen und Hochschulen.

<sup>iv</sup> Die Beurteilung der Lehrqualifikation basiert sowohl auf den schriftlichen Unterlagen als auch auf der Probe-Lehrveranstaltung, Gesprächen und ggf. weiteren Elementen.

<sup>v</sup> Die Beauftragten achten darauf, dass die Vorgaben für die Berücksichtigung der Lehre in Berufungsverfahren gemäß der Grundordnung, die vorliegenden Standards sowie gegebenenfalls weitere fachbereichsinterne Vereinbarungen eingehalten werden. Sie geben dazu eine Stellungnahme ab. Dies kann nach Wahl der oder des Beauftragten durch das Verfassen oder Mitverfassen der Laudationes, durch eine kurze Stellungnahme zu den Laudationes oder durch eine zusätzliche, ausführliche Stellungnahme erfolgen. Weiterhin fungieren sie neben der oder dem Vorsitzenden als Ansprechpersonen für die studentischen Mitglieder der Berufungskommission. Die Beauftragten sind berechtigt, eine eigene Beurteilung zur Lehrqualifikation abzugeben.